OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606868/2/FP

Datum:
Linz, 23. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, X-Strasse, vertreten durch Dr. B__ Dr. C__, Rechtsanwälte, Y-Strasse gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 21. Juni 2024, GZ: BHGR/924080018195/24, verhängten Strafe, sowie Kosten, wegen einer Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführer (Bf) von der belangten Behörde bestraft, weil er der Aufforderung, sich Blut abnehmen zu lassen, nicht nachgekommen sei.

I.2. Dieses Straferkenntnis focht der Bf ausdrücklich nur im Punkt der Strafe und im Punkt der Kosten an und beantragte die Anwendung des § 20 VStG und die Herabsetzung der Strafe auf 800 Euro.
Weiters beantragte der Bf ihm die Kosten der medizinischen Untersuchung – welche nicht stattgefunden habe – zu erlassen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit Schreiben vom 4. Juli 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Parteien haben keine Verhandlung beantragt. Da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe und Kosten richtet, entfällt die Verhandlung (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentliche Sachverhalt steht fest:

Der wesentliche Teil des Spruchs des Straferkenntnisses lautet:

„1. Datum/Zeit: 04.05.2024, 12:35 Uhr
Ort: D__, E-Strasse,
Polizeidienststelle F__
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (D)

Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Nach Durchführung einer klinischen Untersuchung durch einen im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt haben Sie sich nach Aufforderung geweigert, Blut abnehmen zu lassen, obwohl die klinische Untersuchung einen Verdacht der Suchtgiftbeeinträchtigung ergeben hat. Die Verweigerung erfolgte am 04.05.2024 um 12:35 Uhr in E-Strasse, F__.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 1 lit. c StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013 i.V.m. § 5 Abs. 10 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 1.600,00	14 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 160,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10,00 für jedes Delikt
€ 267,70 als Ersatz der Barauslagen für Sonstige Kostenersätze (Barauslagen) Land OÖ

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 2.027,70
[...]“
[Straferkenntnis]

Zum Zeitpunkt der Tat war der Bf unbescholten.
[verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen]

Der von der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PI I__, beigezogene Arzt legte gegenüber der belangten Behörde eine Kostennote, mit welcher folgende Honorare verrechnet wurden:

„[...] Klinische Untersuchung:

[...] gem § 43 Abs 1 lit d GebAG		€ 168,50	€ 168,50
[...] Zeitversäumnis:			
Für die Zeit der Hin- und Rückfahrt, Wartezeit, vorbereitende Tätigkeiten, -je begonnenen Stunde	2	à € 32,90	€ 65,8
Urschriftgebühr:			
pro vom Arzt ausgefüllte Seite	4	à € 2,90	€ 11,60
Anzahl der gefahrenen Kilometer	52	à 0,42	€ 21,84
Gesamthonorar			€ 267,70

[...]“
[Kostennote]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtsgrundlagen

a) § 5a Abs. 1 und 2 StVO lauten:

„§ 5a.
(1) (Grundsatzbestimmung) Der Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt hat dem diensthabenden Arzt die für eine Blutabnahme gemäß § 5 Abs. 4a, 8 und 10 erforderlichen Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten zu erlassen.
(2) Ist bei einer Untersuchung nach § 5 Abs. 2, 4a, 5, 6 oder 8 Z 2 eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Dasselbe gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Die Kosten der Untersuchung sind nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, vorzuschreiben.
[...]“

b) § 99 Abs. 1 StVO lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.
(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.“

c) §§ 20 und 64 Abs. 3 VStG lauten:

„Außerordentliche Milderung der Strafe
§ 20. Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.“

„§ 64.
[...] (3) Sind im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Barauslagen erwachsen (§ 76 AVG), so ist dem Bestraften der Ersatz dieser Auslagen aufzuerlegen, sofern sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind; der hienach zu ersetzende Betrag ist, wenn tunlich, im Erkenntnis (der Strafverfügung), sonst durch besonderen Bescheid ziffernmäßig festzusetzen. Dies gilt nicht für Gebühren, die dem Dolmetscher und Übersetzer zustehen, der dem Beschuldigten beigestellt wurde. [...]“

d) Die wesentlichen Bestimmungen des GebAG 1975 lauten:

„III. Abschnitt
Sachverständige
Umfang der Gebühr

§ 24. Die Gebühr des Sachverständigen umfaßt.
1. den Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort der Befund- oder Beweisaufnahme, durch den Aufenthalt an diesem Ort und durch die Rückreise verursacht werden;
2. den Ersatz der Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften und der sonstigen durch seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren verursachten notwendigen Kosten;
3. die Entschädigung für Zeitversäumnis;
4. die Gebühr für Mühewaltung einschließlich der Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung und der Gebühr für Aktenstudium.

Kosten für die Beziehung von Hilfskräften

§ 30. Dem Sachverständigen sind die Kosten für Hilfskräfte so weit zu ersetzen, als deren Beiziehung nach Art und Umfang seiner Tätigkeit unumgänglich notwendig ist. Zu diesen Kosten zählen
1. die Kosten, die der Sachverständige für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte aufwenden muß, soweit sie das übliche Ausmaß nicht übersteigen;
2. die Reise- und Aufenthaltskosten der Hilfskräfte unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Gebühr der Zeugen (§§ 6 bis 15).

Fahrpreisklasse. Eigenes Kraftfahrzeug. Andere als Massenbeförderungsmittel

§ 28. (1) Dem Sachverständigen gebührt für Strecken, die er mit der Eisenbahn oder dem Schiff zurücklegt, die Vergütung für den Fahrpreis der höchsten Klasse einschließlich des Preises einer Platzkarte, wenn aber das vom Sachverständigen benützte Beförderungsmittel diese Klasse nicht führt, der nächstniedrigen tatsächlich geführten Klasse; für Strecken, die der Sachverständige mit dem Flugzeug zurücklegt, gebührt ihm die Vergütung für den Fahrpreis der Touristenklasse.
(2) Die Kosten für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeugs sind stets zu ersetzen. Als Ersatz dieser Kosten gebührt die nach der Reisegebührenvorschrift für Bundesbeamte hierfür vorgesehene Vergütung. Die Kosten für die Benützung eines Fahrrades sind gleichfalls stets zu ersetzen.
(3) Die Kosten für die Benützung eines anderen Beförderungsmittels, das nicht Massenbeförderungsmittel ist, sind dem Sachverständigen auch dann zu ersetzen, wenn Gewicht, Umfang oder Beschaffenheit der Werkzeuge, Geräte oder sonstigen Gegenstände, die der Sachverständige zur Beweisaufnahme mitnehmen muß, dies rechtfertigt.

Sonstige Kosten

§ 31.
(1) Den Sachverständigen sind ausschließlich folgende mit der Erfüllung ihres jeweiligen Gutachtensauftrags notwendigerweise verbundene variable Kosten, nicht aber Fixkosten zu ersetzen:

1. die Materialkosten für die Anfertigung von Kopien, Ausdrucken, Fotos, Zeichnungen, Modellen, Röntgenaufnahmen, sonstige Dokumentationen und Vervielfältigungen;
2. die Kosten für die bei der Untersuchung verbrauchten Materialien (insbesondere Filmmaterial, Reagenzien, Chemikalien, Farbstoffe, Präparate, Injektionsmittel);
3. die Kosten für die Übertragung bzw. das Reinschreiben von Befund und Gutachten einschließlich der Beilagen hierzu sowie der von den Sachverständigen im Zuge ihrer Tätigkeit auszufertigenden Schriftstücke, wobei bei ausschließlich aus Text bestehenden Schriftstücken für je 1 000 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) der Urschrift ein Betrag von 2 Euro und für je 1 000 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) einer Ausfertigung ein Betrag von 60 Cent zu ersetzen sind; in den übrigen Fällen gebührt ein Betrag von 2 Euro für jede volle Seite der Urschrift und von 60 Cent für jede volle Seite einer Ausfertigung; diesfalls gilt eine Seite als voll, wenn sie mindestens 25 Zeilen mit durchschnittlich mindestens 40 Schriftzeichen enthält; bei geringerem Umfang ist die Gebühr für den entsprechenden Teil zu bestimmen; mit diesen Kosten sind auch die hierfür verwendeten Schreibkräfte, Schreibmittel und Geräte abgegolten;
4. die Kosten für die Benützung der von ihnen nicht selbst beigestellten, besonderen fallspezifischen Hilfsmittel, Werkzeuge, Programme und Geräte, die nicht zur üblichen Grundausstattung von in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehören;
5. die von den Sachverständigen zu entrichtenden Entgelte und Gebühren für Leistungen und Dienste, die für Befundaufnahme und Gutachtenserstattung durch die Sachverständigen notwendig sind und welche die Sachverständigen üblicherweise nicht selbst erbringen und die auch nicht zur üblichen Grundausstattung und Infrastruktur der in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehören (insbesondere Porto, Transportkosten, Kosten für Fremduntersuchungen und –analysen, Pflegegebühren, durch die Besonderheit des Auftrags zusätzlich erforderliche Versicherungsprämien, Kosten für Großräumlichkeiten, für den Erwerb rein fallspezifischen Zusatzwissens und für Übersetzungen);
6. die von der Sachverständigengebühr zu entrichtende Umsatzsteuer; sie ist gesondert an- und zuzusprechen.

(1a) Übermittelt der Sachverständige sein Gutachten samt allfälligen Beilagen sowie seinen Gebührenantrag im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs (§ 89a GOG), so gebührt ihm dafür ein Betrag von insgesamt 12 Euro. Werden vom Sachverständigen im Rahmen der Erfüllung des Gutachtensauftrags darüber hinaus notwendigerweise weitere Unterlagen im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs an das Gericht übersandt, so hat der Sachverständige dafür jeweils Anspruch auf eine Gebühr von insgesamt 2,10 Euro; dies gilt nicht für weitere Übersendungen im Zusammenhang mit dem Gebührenbestimmungsantrag.

(2) Alle anderen Aufwendungen sind mit der Gebühr für Mühewaltung abgegolten.

Entschädigung für Zeitversäumnis

§ 32.

(1) Der Sachverständige hat für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muß, Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis im Ausmaß von 19,40 Euro (Anm. 1) für jede, wenn auch nur begonnene Stunde.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis besteht so weit nicht,

1. als der Sachverständige Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung hat,
2. als für die Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr),

a) dem Sachverständigen bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels ein Anspruch auf Vergütung des Fahrpreises für einen Schlafwagen oder eine Kabine zusteht, oder

b) er bei Benützung des eigenen Kraftfahrzeugs die Gebühr für die Nächtigung in Anspruch nimmt.

(3) Nimmt ein Sachverständiger in zumindest annähernd zeitlichem und räumlichem Zusammenhang an einem Tag an mehreren Verhandlungen oder Ermittlungen teil, so ist bei der Bestimmung der Entschädigung für Zeitversäumnis die insgesamt versäumte Zeit auf die mehreren Fälle zu gleichen Teilen aufzuteilen.

(Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 430/2023 ab 1.1.2024: 32,90 Euro)

Gebühr für Mühewaltung

§ 34.

(1) Die Gebühr für Mühewaltung steht den Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu und deckt alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist. Die Gebühr ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit 20 Euro für jede wenn auch nur begonnene Stunde.

(2) In Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder die oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, sowie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG, Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, in Insolvenzverfahren, in Verfahren außer Streitsachen mit Ausnahme des Verfahrens über das Erbrecht und insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwiesen wird, ist die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20% vorzunehmen.

(3) Soweit nicht anderes nachgewiesen wird und vorbehaltlich des Abs. 4, gelten für die Einkünfte, die Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für ihre Gutachtenstätigkeit üblicherweise beziehen, folgende Gebührenrahmen, innerhalb derer die Gebühr je nach der konkret erforderlichen Qualifikation der oder des beauftragten Sachverständigen, der Schwierigkeit des aufgetragenen Befundes oder Gutachtens und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung zu bestimmen ist:

1. für Tätigkeiten, die keine nach Z 2 oder 3 qualifizierten fachlichen Kenntnisse erfordern, eine Gebühr für Mühewaltung von 20 bis 60 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde;
2. für Tätigkeiten, die hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder eine gleichwertige Berufsvorbildung vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von 50 bis 100 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde;
3. für Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von 80 bis 150 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde.

(4) Beziehen Sachverständige für gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeiten Honorar nach einer gesetzlich vorgesehenen Gebührenordnung, so sind die darin enthaltenen Sätze als das anzusehen, was die Sachverständigen im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise beziehen, soweit nicht anderes nachgewiesen wird.
(5) Würde die Feststellung der für eine gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeit von Sachverständigen üblicherweise bezogenen Einkünfte einen unverhältnismäßigen Verfahrensaufwand erfordern, so ist § 273 ZPO sinngemäß anzuwenden.

TARIFE

Ärzte

§ 43. (1) Die Gebühr für Mühewaltung beträgt

1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten

a) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung ..... 25,90 Euro *(Anm. 1)*

b) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten oder bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung ..... 33,90 Euro *(Anm. 2)*

c) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzender oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens ..... 50,50 Euro *(Anm. 3)*

d) bei einer besonders zeitaufwändigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, je mit eingehender Begründung des Gutachtens .....116,20 Euro; *(Anm. 4)*

e) bei einer besonders zeitaufwändigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, je mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzender oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens .....195,40 Euro *(Anm. 5)*

(Anm.: lit. f aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2007)

2 für die Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten

a) in einfachen Fällen ..... 79,90 Euro *(Anm. 6)*

b) mit eingehender Begründung des Gutachtens .....111,90 Euro *(Anm. 7)*

c) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzender oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens .159,80 Euro *(Anm. 8)*

d) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Enterdigung, das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren

e) für die Nutzung von externen Untersuchungsräumlichkeiten (einschließlich Infrastruktur) .... 130 Euro *(Anm. 9)*

bei Veränderung der Leiche in den Fällen der lit. d ..... . 180 Euro *(Anm. 10)*

3. für eine äußere Besichtigung einer Leiche oder einer unreifen menschlichen Frucht samt Befund und Gutachten .....12,20 Euro *(Anm. 11)*

4. für eine Untersuchung von Werkzeugen, Kleidung und dergleichen mit oder ohne Handlupe samt Befund und Gutachten .....12,20 Euro *(Anm. 11)*

5. a)für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart .....14,30 Euro *(Anm. 12)*

b) für eine histologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Organ und jede Färbung .....17,90 Euro *(Anm. 13)*

c) für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung .... 40 Euro *(Anm. 14)*

d) für eine makroskopische Untersuchung eines Operationspräparates samt Befund und Gutachten .... 32 Euro *(Anm. 15)*

e) für eine makroskopische Untersuchung eines Skeletteils einschließlich Präparation, Mazeration und Rekonstruktion samt Befund und Gutachten

aa) bis zu drei Bruchstücken .... 32 Euro *(Anm. 15)*

bb) für jedes weitere Bruchstück ..... 3,40 Euro *(Anm. 16)*

6. für eine Untersuchung von Blutflecken samt Befund und Gutachten

a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art

aa) bei Anwendung der Präzipationsmethode nach Uhlenhut .... 23 Euro *(Anm. 17)*

bb) bei Anwendung der Präzipationsmethode nach Ouchterlony ...35,30 Euro *(Anm. 18)*

cc) sonst .....12,40 Euro *(Anm. 19)*

b) auf Gruppenzugehörigkeit .... 32 Euro *(Anm. 15)*

c) auf Blutmerkmale für jedes Merkmal .....35,30 Euro *(Anm. 18)*

7. für eine Blutentnahme

a) bei Kindern über drei Jahren und bei Erwachsenen sowie bei Leichen durch Punktion einer Vene ..... 7,20 Euro *(Anm. 20)*

b) bei Kindern unter drei Jahren .....12,40 Euro *(Anm. 19)*

c) bei Leichen durch Eröffnung einer großen Vene .....17,90 Euro *(Anm. 13)*

d) bei Kindern und Erwachsenen für eine Untersuchung der in der Z 8 Buchstabe g genannten Merkmale .....21,40 Euro *(Anm. 21)*

e) in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren

8. für eine Untersuchung von flüssigem Blut (auch Leichenblut) samt Befund und Gutachten

a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art . .....20,10 Euro *(Anm. 22)*

b) im System der Blutgruppen der roten Blutkörperchen

aa) zur Bestimmung der Blutgruppe .....12,40 Euro *(Anm. 19)*

bb) zur Bestimmung der Blutuntergruppen A1 und A2 .....12,40 Euro *(Anm. 19)*

c) im System der Blutfaktoren der roten Blutkörperchen

aa) zur Bestimmung der Blutfaktoren für jedes Merkmal .....12,40 Euro *(Anm. 19)*

bb) Absorptions-Elutions-Untersuchungen zur Differenzierung zwischen Rein- und Mischerbigkeit für jede Untersuchung ..... 35,30 Euro *(Anm. 18)*

d) im System der Enzymmerkmale zur Bestimmung jedes Merkmals ..... 21,40 Euro *(Anm. 21)*

e) im System der Serumgruppen zur Bestimmung jedes Merkmals 21,40 Euro *(Anm. 21)*

f) zur Bestimmung der Ausscheidereigenschaften in Körperflüssigkeiten für jedes Merkmal ..... 12,40 Euro *(Anm. 19)*

g) im System der Merkmale der weißen Blutkörperchen

aa) zur Bestimmung jedes Merkmals ..... 21,40 Euro *(Anm. 21)*

bb) zur Gewinnung der weißen Blutkörperchen zur unmittelbaren Untersuchung oder Versendung ..... 21,40 Euro *(Anm. 21)*

9. für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten

a) für jeden Kultur- oder Tierversuch ..... 21,40 Euro *(Anm. 21)*

b) sonst ..... 10,80 Euro *(Anm. 23)*

10. a) für jede virologische Untersuchung (zB Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch) samt Befund und Gutachten ..... 44,20 Euro *(Anm. 24)*

b) für jede Untersuchung nach Buchstabe a mit Blindpassagen oder Neutralisationsproben samt Befund und Gutachten ..... 88,10 Euro *(Anm. 25)*

11. für eine Abnahme von Abdrucken zur Nämlichkeitssicherung für jeden Abdruck ..... 8,20 Euro *(Anm. 26)*

12. für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten

a) bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme ..... 25,90 Euro *(Anm. 1)*

b) bei Durchleuchtung ..... 16,20 Euro *(Anm. 27)*

c) bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren

13. für eine biostatistische Berechnung der Vaterschaftsausschlussmöglichkeit oder der Vaterschaftswahrscheinlichkeit .... 40 Euro *(Anm. 14)*

(1a) Mit Ausnahme von Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG und Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG kann anstelle der in Abs. 1 Z 1 Buchstaben d und e festgesetzten Gebühren die Gebühr für Mühewaltung bei einer besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung samt Befund und Gutachten oder einer Untersuchung samt Befund und Gutachten zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, nach der für die Untersuchung samt Befund und Gutachten aufgewendeten Zeit angesprochen werden, wobei die Gebühr für jede, wenn auch nur begonnene Stunde 110 € beträgt.

(2) Soweit sich dies nicht bereits aus dem Abs. 1 ergibt, hat der Sachverständige für die Untersuchung mehrerer Personen oder Gegenstände Anspruch je auf die volle Gebühr.

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 430/2023 ab 1.1.2024: 43,90 Euro / Anm. 2: ab 1.1.2024: 57,60 Euro / Anm. 3: ab 1.1.2024: 85,70 Euro / Anm. 4: ab 1.1.2024: 168,50 Euro / Anm. 5: ab 1.1.2024: 283,30 Euro / Anm. 6: ab 1.1.2024: 135,60 Euro / Anm. 7: ab 1.1.2024: 189,80 Euro / Anm. 8: ab 1.1.2024: 271,40 Euro / Anm. 9: ab 1.1.2024: 188,50 Euro / Anm. 10: ab 1.1.2024: 261 Euro / Anm. 11: ab 1.1.2024: 20,70 Euro / Anm. 12: ab 1.1.2024: 24,20 Euro / Anm. 13: ab 1.1.2024: 30,30 Euro / Anm. 14: ab 1.1.2024: 67,90 Euro / Anm. 15: ab 1.1.2024: 54,20 Euro / Anm. 16: ab 1.1.2024: 5,80 Euro / Anm. 17: ab 1.1.2024: 39 Euro / Anm. 18: ab 1.1.2024: 59,90 Euro / Anm. 19: ab 1.1.2024: 21 Euro / Anm. 20: ab 1.1.2024: 12,20 Euro / Anm. 21: ab 1.1.2024: 36,30 Euro / Anm. 22: ab 1.1.2024: 34,10 Euro / Anm. 23: ab 1.1.2024: 18,30 Euro / Anm. 24: ab 1.1.2024: 75 Euro / Anm. 25: ab 1.1.2024: 149,50 Euro / Anm. 26: ab 1.1.2024: 13,90 Euro / Anm. 27: ab 1.1.2024: 27,60 Euro / Anm. 28: ab 1.1.2024: 121 Euro)“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zum Gegenstand des Verfahrens

„Durch die Einschränkung der Berufung auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist ‚Sache' des bei der Berufungsbehörde anhängigen Verfahrens nur mehr die Straffrage; dies gilt gleicherweise für eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde an das Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 29.7.2015, Ra 2015/07/0092) [...]." (VwGH 19. Oktober 2017, Ra 2017/02/0062)

Hinsichtlich der Schuldfrage ist aufgrund der Einschränkung der Beschwerde nur auf die Höhe der Strafe Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 22. März 1999, 98/17/0324). Bei dieser Sachlage ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen (VwGH 19. Oktober 2017, Ra 2017/02/0062).
Es hat vom festgestellten Sachverhalt der belangten Behörde auszugehen.

Somit steht fest, dass der Bf die ihm im Spruch des Straferkenntnisses angelastete Tat in objektiver und subjektiver Hinsicht begangen hat.

IV.2. Strafbemessung

IV.2.1. Die hier wesentliche Bestimmung des § 99 StVO lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.
(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
[...]
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.
[...]"

IV.2.2. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens. Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu berücksichtigen. (vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

IV.2.3. Die dargestellte Strafbestimmung sieht für Taten, wie die Vorliegende, eine Mindeststrafe von 1.600 Euro (2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe) vor.
Die belangte Behörde hat die Mindeststrafe verhängt.
Insofern muss auf Strafzumessungsgründe, wie etwa das Ausmaß des Verschuldens, das Einkommen oder general- bzw. spezialpräventive oder sonstige Umstände, soweit sie nicht als Milderungs- oder Erschwerungsgründe in Bezug auf die Anwendung des § 20 VStG in Betracht kommen, nicht eingegangen werden.

IV.2.4. Anwendbarkeit des § 20 VStG

Als Milderungsgrund kommt vorliegend nur die Unbescholtenheit in Betracht.
„Bei einer Übertretung gemäß § 5 Abs. 1 StVO 1960 kann dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kein solches Gewicht beigemessen werden, dass deshalb - auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen - § 20 VStG anzuwenden wäre, weil keine Rede davon sein kann, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen würden (vgl. E 17. Dezember 2004, 2004/02/0298).“ (VwGH 1. September 2022, Ra 2022/02/0125)

Darüberhinausgehende Milderungsgründe sind nicht ersichtlich und wurden vom Bf auch nicht dargetan.

Vielmehr erachtet der Bf den Umstand, dass er THC aus medizinischen Gründen konsumiert und dieses von einem Arzt verordnet wurde, als geeignet, den Anwendungsbereich des § 20 VStG zu eröffnen.

Der Bf übersieht dabei zunächst, dass er nicht bestraft wurde, weil er ein KFZ in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat, sondern deshalb, weil er die Blutabnahme verweigert hat, die dazu gedient hätte, diesbezügliche Feststellungen zu treffen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 15. März 2024, GZ: Ra 2022/02/0116 (mwN), im Übrigen Folgendes ausgesprochen:

„Methadon wird im Anhang I der Suchtgiftverordnung als einer der Stoffe (I.1.b.) gemäß § 2 Abs. 1 SMG 1997 aufgezählt. Diese Substanz fällt demnach unstrittig unter die Suchtgiftverordnung und ist damit ein Suchtgift iSd § 2 Abs. 1 SMG 1997. Nicht von Relevanz für die Frage der Beeinträchtigung durch Suchtgift iSd § 5 Abs. 1 StVO 1960 zum Zeitpunkt des Lenkens ist dabei die Frage, ob das Suchtgift etwa durch ärztliche Verschreibung oder ohne eine solche konsumiert wurde. Ausschlaggebend für den Anwendungsbereich des § 5 Abs. 1 StVO 1960 ist vielmehr, ob die Fahrtüchtigkeit des Lenkers durch die Substanz beeinträchtigt war.“

Es wäre daher auch nicht von Relevanz, ob das Suchtmittel unter dessen Einfluss ein KFZ beeinträchtigt gelenkt wird, illegal oder im Wege einer ärztlichen

Verordnung beschafft wurde. Auch das beeinträchtigte Lenken unter Einfluss eines legal beschafften Suchtmittels ist vom Gesetz verboten.

Dies ist aber vorliegend nicht von Bedeutung, weil die Untersuchung, ob der Bf durch das eingenommene Suchtgift beeinträchtigt war, gar nicht abgeschlossen werden konnte. Die Polizeibeamten durften aufgrund der von ihnen festgestellten Symptome jedenfalls den Verdacht hegen, dass der Bf (durch welche Suchtmittel auch immer) beeinträchtigt war, weshalb er der Aufforderung, sich der klinischen Untersuchung zu unterziehen und sich Blut abnehmen zu lassen, Folge leisten musste (was rechtskräftig festgestellt ist).

Er hat daraufhin die Blutabnahme verweigert und kann der Umstand, dass der Bf Suchtmittel legal erworben und aus medizinischen Gründen konsumiert von vorneherein keinen Milderungsgrund in Bezug auf die Verweigerung der Blutabnahme darstellen.

Vielmehr geht es bei der Blutabnahme um die Feststellung der Konzentration der Drogenmetabolite im Blut, um die Ergebnisse der klinischen Untersuchung zu verifizieren. Auch dabei kommt es nicht darauf an, auf welche Weise die Suchtmittel beschafft wurden.

„Durch die klinische Untersuchung kann zwar die Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, festgestellt werden. Nach einer solchen Feststellung ist jedoch zwingend eine Blutabnahme vorzunehmen. Erst die Blutabnahme bringt demnach Gewissheit, ob der durch die klinische Untersuchung gewonnene Verdacht, die Beeinträchtigung sei auf eine Suchtgifteinnahme zurückzuführen, zutrifft. Die Bedeutung der klinischen Untersuchung liegt jedenfalls in der Feststellung, ob der Lenker fahrtüchtig ist.“ (VwGH 04.07.2022, Ra 2021/02/0247)

Für ein Unterschreiten der Mindeststrafe nach § 20 VStG findet sich angesichts des Fehlens weiterer Milderungsgründe (abseits der anzunehmenden Unbescholtenheit) kein Ansatz und ist auch unter der Annahme, dass der Bf Suchtmittel vom Arzt verschrieben bekommt auch kein geringes Verschulden anzunehmen.

IV.2.5. Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 12. September 2001, 2001/03/0175).

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Ermahnung) kommt schon angesichts der hohen Bedeutung des verletzten Rechtsguts nicht in Betracht. Im Übrigen hat der Bf das im Gesetz typisierte Verhalten gesetzt, indem er die Blutabnahme verweigert hat. Auch in diesem Zusammenhang kommt es nicht auf die Herkunft des Suchtmittels, vor allem aber nicht darauf an, ob der Bf tatsächlich beeinträchtigt war.

IV.2.6. Die Ersatzfreiheitsstrafe entspricht der gesetzlichen Mindeststrafe. Dem Bf war gemäß § 64 VStG auch ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens iHv 10 % aufzuerlegen. Auch dieser Betrag wurde von der Behörde richtig berechnet.

IV.3. Gebühren des Sachverständigen

IV.3.1. Vorauszuschicken ist, dass die in einem Nebensatz und ohne Begründung geäußerte Ansicht, es habe keine Untersuchung stattgefunden nach dem Aktenstand aktenwidrig ist. Mangels konkreten diesbezüglichen Vorbringens ist das Verwaltungsgericht – auch angesichts der zweifelsfreien Beweislage – nicht verpflichtet, weitere Ermittlungen anzustellen (vgl. bspw. VwGH 27. September 1988, 88/08/0147). Im Akt erliegt das in solchen Fällen zur Anwendung gelangende Formular, das eine klinische Untersuchung ausweist. Im Übrigen ist dieser Umstand im unbekämpft gebliebenen Schuldspruch des Straferkenntnisses rechtskräftig festgestellt (arg. „obwohl die klinische Untersuchung den Verdacht einer Suchtgiftbeeinträchtigung ergeben hat“).

IV.3.2. Der Umfang der Sachverständigengebühr ist in § 24 GebAG grundlegend und in den weiteren in § 53a Abs. 1 AVG genannten Bestimmungen des GebAG im Detail geregelt.

Gemäß § 34 Abs. 2 GebAG ist (unter anderem) insoweit, als in anderen Vorschriften – wie in § 53a Abs. 1 AVG – auf die Bestimmungen des GebAG verwiesen wird, die Gebühr für die Mühewaltung der davon erfassten Sachverständigen in erster Linie nach den Tarifen (fixen Sätzen) des GebAG, also insb. nach – den in § 53a Abs. 1 AVG ausdrücklich genannten – §§ 43 bis 48 und 51 GebAG zu bestimmen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 53a Rz 8 [Stand 1.7.2005, rdb.at], mit weiteren Nachweisen).

Insofern steht dem Arzt im vorliegenden Fall für die klinische Untersuchung gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d GebAG eine Gebühr im Ausmaß von 168,50 Euro zu.
Dem Arzt steht überdies für die Reise zur Polizeidienststelle pro angefangene Stunde ein Betrag von 32,90 Euro zu, insgesamt sohin 65,80 Euro.
Schließlich hat der Arzt als Seitengebühr gemäß § 31 Abs. 1 Z 3 GebAG korrekt 11,6 Euro für vier Seiten der Urschrift des Gutachtens beansprucht und konnte er auch Kilometergeld (vgl. § 10 Abs. 3 Z 2 Reisegebührenvorschrift 1955) beanspruchen.

Der Sachverständige hat die Gebühren insofern gesetzgemäß verzeichnet.

IV.4. Zusammenfassung

Aufgrund des Gesagten ist die Beschwerde des Bf sowohl in Bezug auf die Strafhöhe, als auch die Kosten abzuweisen, weil die Behörde die gesetzliche Mindeststrafe verhängt hat und keine Milderungsgründe hervorgekommen sind, die im Wege des § 20 VStG zugunsten des Bf verwertbar wären, weiterhin die Kosten des Sachverständigen gesetzgemäß bemessen und vorgeschrieben wurden.

Die Ersatzfreiheitsstrafe und der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens entsprechen dem Gesetz.

Da der Bf im Verfahren sohin vollumfänglich unterlegen ist, sind ihm gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren im Ausmaß von 20 % des Strafbetrages, also 320 Euro aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die wesentlichen Fragen ergeben sich aus dem zweifelsfrei formulierten Gesetz. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision

beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl